

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.919/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

BMF-100000/0033-V/3/2009

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Buchhaltungsagenturgesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

5. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.919/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-100000/0033-V/3/2009

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung V/3-HV

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Buchhaltungsagenturgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt zum Entwurf die folgenden Anregungen in legistischer Hinsicht:

Zum Aussendungsschreiben:

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben eine Aussage aufzunehmen, ob das Vorhaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, unterliegt. Wenn das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus unterliegt, wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Zur Inkrafttretensvorschrift (§ 31a):

Die Verwendung eines eigenen Paragraphen für die Inkrafttretensvorschrift erscheint nicht erforderlich (vgl. dazu auch Anhang 2 zu den Legistischen Richtlinien 1990).¹ Die Anfügung eines Absatzes in § 31 wäre ausreichend und würde auch die

¹ Die Legistischen Richtlinien sowie die im Folgenden genannten Rundschreiben können unter der Internetadresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> abgerufen werden.

Darstellung im RIS erleichtern. Das Außerkrafttreten sollte lauten: „§ 26 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft“.

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt wäre nunmehr gemäß der Gliederung der Rundschreiben GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) bzw. GZ [600.824/0004-V/2/2008](#) zu gestalten und sollte weitere Erläuterungen der Auswirkungen des Regelungsvorhabens ausweisen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Auch Hinweise, dass bestimmte Bestimmungen „unverändert“ bleiben, sollten unterbleiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

